



Stadt Plattling

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verwaltungsgericht
Niederbayern“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB -**

Mit Beschluss vom 27.07.2026 hat der Stadtrat der Stadt Plattling den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verwaltungsgericht Niederbayern“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext i.d.F. vom 27.07.2026 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan i.d.F. vom 27.07.2026, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Verwaltungsgericht Niederbayern“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext i.d.F. vom 27.07.2026 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan i.d.F. vom 27.07.2027, in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan im Bauverwaltungsamt, Nebengebäude Rathaus Plattling 1. OG, Preysingplatz 2, 94447 Plattling, einsehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Plattling, 29.07.2026

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister